

14. Jahrgang	Soest, 19. Januar 2024	Nummer 01
--------------	------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **6. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012**
- 2.) **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**
- 3.) **„Bekanntmachung der Genehmigung des Antrages auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein-Belecke, Gemarkung Belecke, Flur 3, Flurstücke 50, 51 und 52 gem. § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG“**
- 4.) **„Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 59581 Warstein-Belecke, Gemarkung Belecke, Flur 3, Flurstücke 336, 426 und 427“**
- 5.) **Bekanntmachung zur Teilaufhebung einer baurechtlichen Nebenbestimmung aus der Genehmigung des Antrags der zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Windpark Müllingsen GmbH & Co.KG vom 29.03.2023 gem. § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG.**
- 6.) **Bekanntmachung zur Teilaufhebung einer baurechtlichen Nebenbestimmung aus der Genehmigung des Antrags der zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Windpark Müllingsen GmbH & Co.KG vom 29.03.2023 gem. § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG.**
- 7.) **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald**

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

6. Satzung vom 14.12.2023

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 2, 3, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1998 (GV. NRW S. 250), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kreises Soest über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012, zuletzt geändert am 15.12.2022 wird wie folgt geändert

§ 1

§ 2 a Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

In § 5 Abs. 1 wird Buchstabe k) Deponie Ennigerloh gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 14.12.2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich.

Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiterin.de zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Soest, 8. Januar 2024

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Windenergie Hinter der Haar GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Heinrich Friedrich Grotenhöfer, Lange Wenne 7, 59609 Anröchte, gem. §§ 4 und 6 des BImSchG **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage** vom Typ Enercon E115 EP3 E3 auf den Grundstücken in 59581 Warstein-Belecke, Gemarkung Belecke, Flur 3, Flurstücke 50, 51 und 52 mit Datum vom 18.12.2023 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0018469	Enercon E-115 EP3 E3	4.200	121,87	115,70	Wa0 35	454.999,18 5.706.406,66	Belecke	3	50, 51, 52

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-115 EP3 E3 beträgt 179,74 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung sowie zur Versorgungsinfrastruktur beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **20.01.2024** bis einschließlich **05.02.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Frau Weckwerth, Telefonnummer: 02947/888-606, E-Mail: a.weckwerth@anroechte.de

- Stadtverwaltung Rüthen, Windpothstraße 29, 59602 Rüthen, Frau Kaspari, Telefonnummer: 02952/818-181, E-Mail: n.kaspari@ruethen.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Herr Kramme, Telefonnummer: 02902/81-339, E-Mail: m.kramme@warstein.de

Der Genehmigungsbescheid kann üblicherweise gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden.

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über die Internet-Seite des Kreis Soest derzeit leider nicht möglich.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist jedoch über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=a75b0eb6-f6d7-43a6-9893-4cd8eda5d46a>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Soest, den 15.01.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230052

Im Auftrag
gez.

Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Naturavis Haar GmbH & Co. KG, Kreuzstraße 3 in 59609 Anröchte-Effeln hat mit einem Antrag vom 28.11.2023, eingegangen am 28.11.2023 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage (WEA 1: Wa036) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20230803	Wa036	Belecke	3	336, 426, 427

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1: Wa036) Enercon E-82 E2 mit je einem Rotordurchmesser von 82,00 m, einer Nennleistung von 2.300 kW, einer Nabenhöhe von 84,58 m und einer Gesamthöhe von 125,58 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit mehr als 2 weiteren Windenergieanlagen im Windpark „Effeln-Süd“ unter die Vorprüfungspflicht des UVPG.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Behörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **26.01.2024 bis 26.02.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest**
 Telefonnummer: 02921 30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
 Öffnungszeiten:
 Montag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte**
 Telefonnummer: 02947/888-606, Frau Weckwerth (a.weckwerth@anroechte.de)
 Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
 Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache
- Stadtverwaltung Rüthen, Windpothstraße 29, 59602 Rüthen**
 Telefon: 02952/818-181, Frau Kaspari (n.kaspari@ruethen.de)
 Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
 Montag bis Mittwoch 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

- **Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein**

Auslage gegenüber Raum P113 (Flur)

Öffnungszeiten

Montag und Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Dienstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Mittwoch geschlossen,

Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten jeweils folgendes:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Formales	Anschreiben, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Formular 1, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung,
3	Kosten	Herstell- und Rohbaukosten E-82 E2
4	Standort und Umgebung	Topografische Karte, Deutsche Grundkarte, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Lageplan, Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörden, Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibungen - E-82 E2 – Turm - Fundament, Ansichtszeichnung E-82 E2, Gondelschnitt E-82 E2, Gondelabmessungen E-82 E2, Spezifikation Netzanschlussvariante, Technische Beschreibung - Farbgebung, Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES)
6	Wassergefährdende Stoffe	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	Datenblatt Abfallmengen – Aufbau – Turm – Betrieb, Stellungnahme Entsorgung
8	Abwasser	Information zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallimmissionsprognose Gutachten, Schattenwurfprognose Gutachten, Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen, Technisches Datenblatt – Betriebsmodi E-82 E2, Technische Beschreibung – Schalloptimierung,

		Technische Beschreibung - Schattenabschaltung
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung Anlagensicherheit, Eiserkennung, Gutachten Eisansatzerkennung und externe Eissensoren, Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, Datenblatt Infrarotleuchte, Konformitätsbescheinigung Infrarotleuchte, Notstromversorgung der Befeuerung, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Blitzschutz, Radaroptimierter Blitzschutz, Technische Beschreibung, Übersicht über die Wartungstätigkeiten
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Technische Beschreibung-Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Flucht- und Rettungsplan
12	Brandschutz	Brandschutzkonzept E-82 E2, Technische Beschreibung Brandschutz
13	Störfall-Verordnung	Hinweis zur Störfall-Verordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung Maßnahmen Betriebseinstellung
15	Sonstiges	Typenprüfung, Bestätigung NRW-Erlass Konformität, Musterkonformitätserklärung E-82 E2, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht, Windgutachten, Indikatives Ergebnis zur Standorteignung, Bewertung der Standsicherheit – Stellungnahme TÜV Süd

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **26.01.2024 bis 26.03.2024** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 15.05.2024
Uhrzeit: 09:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 12.01.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20230803

Im Auftrag
gez.

Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

- Teilaufhebungsbescheid -

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Gesellschaft Windpark Müllingsen GmbH & Co.KG, vertr. durch Energiehof GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Herrn Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf Grund der Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens am 21.12.2023, AZ: 63.03.1381-63.91.01-20190748, 20230289 einen Teilaufhebungsbescheid erlassen. Dieser betrifft den Genehmigungsbescheid, laufend unter AZ: 63.03.1381-63.91.01-20190748, vom 29.03.2023 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59494 Soest, Gemarkung Müllingsen, Flur 5, Flurstücke 171/40.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Anlage ist betroffen

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0013901	ENERCO N-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	2	441.076,92 5.709.254,39	Müllingsen	05	171/40

Teilaufhebung einer Nebenbestimmung

Aus der Nebenbestimmung Nr. 3.1.2. werden Teil- /Sätze, welche die Sicherung der Verpflichtung der Rückbauverpflichtung durch die Eintragung einer Baulast regeln, aufgehoben.

Nebenbestimmung Nr. 3.1.2.

Der 1. Satz: „Bis vor Baubeginn ist die Rückbauverpflichtung gem. 8 35 (5) Satz 2 BauGB öffentlich-rechtlich zu sichern.“
wird aufgehoben.

Aus dem 3. Satz: „Ohne die v. g. öffentlich-rechtliche Sicherung sowie Vorlage der Bankbürgschaft darf mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen werden.“
werden die Worte: „v.g. öffentlich-rechtliche Sicherung sowie“

aufgehoben.

Der 5.Satz: „Die Rückbauverpflichtung ist bei der Stadt Soest – AG Bauordnung als öffentlich-rechtliche Baulast einzutragen“

wird aufgehoben.

Die verbleibenden Regelungen in der Nebenbestimmung Nr. 3.1.2. zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung und zur Sicherung des Rückbaus durch Vorlage einer Bankbürgschaft verbleiben unverändert bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Aufhebungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **20.01.2024** bis einschließlich **05.02.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2455, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

und

- Stadt Soest, Rathaus II, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, zu den Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 bis 12 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid kann üblicherweise gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden.

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über die Internet-Seite des Kreis Soest derzeit leider nicht möglich.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist jedoch über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=4da49497-df5a-4174-a8d2-d96db1cc0aaf>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Soest, den 16.01.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20190748, 20230289

Im Auftrag
gez.

Fiedler

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

- Teilaufhebungsbescheid -

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Gesellschaft Windpark Müllingsen GmbH & Co.KG, vertr. durch Energiehof GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Herrn Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf Grund der Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens am 21.12.2023, AZ: 63.03.1381-63.91.01-20190582, 20230289 einen Teilaufhebungsbescheid erlassen. Dieser betrifft den Genehmigungsbescheid, laufend unter AZ: 63.03.1381-63.91.01-20190582, vom 29.03.2023 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59494 Soest, Gemarkung Müllingsen, Flur 02, Flurstücke 54+55.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Anlage ist betroffen

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0013809	ENERCO N-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	1	441.106, 5.709.702	Müllingsen	02	54,5 5

Teilaufhebung einer Nebenbestimmung

Aus der Nebenbestimmung Nr. 3.1.3. werden Teil- /Sätze, welche die Sicherung der Verpflichtung der Rückbauverpflichtung durch die Eintragung einer Baulast regeln, aufgehoben.

Nebenbestimmung Nr. 3.1.3.

Der 1. Satz: „Bis vor Baubeginn ist die Rückbauverpflichtung gem. 8 35 (5) Satz 2 BauGB öffentlich-rechtlich zu sichern.“
wird aufgehoben.

Aus dem 3. Satz: „Ohne die v. g. öffentlich-rechtliche Sicherung sowie Vorlage der Bankbürgschaft darf mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen werden.“
werden die Worte: „v.g. öffentlich-rechtliche Sicherung sowie“
aufgehoben.

Der 5.Satz: „Die Rückbauverpflichtung ist bei der Stadt Soest – AG Bauordnung als öffentlich-rechtliche Baulast einzutragen“

wird aufgehoben.

Die verbleibenden Regelungen in der Nebenbestimmung Nr. 3.1.3. zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung und zur Sicherung des Rückbaus durch Vorlage einer Bankbürgschaft verbleiben unverändert bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Aufhebungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **20.01.2024** bis einschließlich **05.02.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-2455, E-Mail: immissionschutz@kreis-soest.de

und

- Stadt Soest, Rathaus II, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, zu den Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 bis 12 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid kann üblicherweise gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden.

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über die Internet-Seite des Kreis Soest derzeit leider nicht möglich.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist jedoch über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=4da49497-df5a-4174-a8d2-d96db1cc0aaf>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Soest, den 16.01.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20190582, 20230289

Im Auftrag
gez.
Fiedler

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 13.12.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 92 i. V. m. § 96 Gemeindeordnung NRW die Jahresrechnung 2022 in der mit Bericht vom 23. November 2023 durch die Rechnungsprüfung des Kreises Soest geprüften Fassung und erteilt abschließend dem Vorstandsvorsteher die erforderliche Entlastung.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Wisbyring 17, 59494 Soest, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2022 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald,
Soest, 16. Januar 2024

Dr. Jürgen Wutschka
Verbandsvorsteher
